

„Sachauslieferung“ darin nicht überhaupt völlig dem Ermessen des ersuchten Staates anheimgegeben ist (Verträge mit Rußland, mit Groß-Britannien und mit den Niederlanden) — in unzweideutiger Weise ausdrücklich vorgesehen. Es ist daher auch die fragliche Bestimmung des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages, die sich ähnlich nur noch in den beiden ältern Verträgen der Schweiz mit Italien vom Jahre 1868 (Art. 11) und mit Portugal vom Jahre 1873 (Art. 13) findet, vernünftigerweise, nach Sinn und Geist des Auslieferungsrechtes, nicht anders auszulegen, d. h. dahin, daß ihre Bezeichnung der „im Besitze des . . . Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände“ als durch die Fortsetzung des Textes: „die Gerätschaften und Werkzeuge . . .“ näher erläutert erachtet wird (vergl. in diesem Sinne, allerdings ohne nähere Begründung, schon US 1 Nr. 108 Erw. 1 S. 422, sowie Lön d u r y, Die Auslieferungsverträge der Schweiz und die Bundespraxis in Auslieferungssachen, S. 120). Daß aber die erwähnten, dem Angeschuldigten Pietsch abgenommenen Gegenstände mit dem ihm zur Last gelegten Auslieferungsvergehen in keinerlei Zusammenhänge stehen, ist ohne weiteres klar; ihre Ausshingabe ist daher nicht zu bewilligen; —

erkannt:

Die Einsprache des Franz Pietsch gegen seine Auslieferung an Deutschland wird in dem Sinne abgewiesen, daß die Auslieferung seiner Person stattzufinden hat, die Ausshingabe der ihm bei der Verhaftung abgenommenen Gegenstände dagegen zu verweigern ist.

B. STRAFRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PÉNALE

I. Bundesstrafrecht. — Code pénal fédéral.

57. Urteil des Kassationshofes vom 27. Mai 1908
in Sachen Bundesanwaltschaft, Kass.-Rl., gegen Mhetner,
Kass.-Bekl.

Art. 61 BStrR: Die Falschbeurkundung (*faux immatériel*) fällt nicht unter diese Gesetzesbestimmung.

(A.-E. wird, als zum Verständnis des Falles nicht notwendig, nicht abgedruckt.)

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. (Formelles.)

2. In tatsächlicher Beziehung ist zu bemerken: Der Kassationsbeflagte ist geständig, als Postlehrling im November 1907 Unterschlagungen von einkassierten Postgeldern im Gesamtbetrage von 2264 Fr. 50 Cts begangen zu haben. Dabei hat er hinsichtlich verschiedener Beträge (190 Fr. aus Checkverkehr; 860 Fr. aus internem Selbstanweisungsverkehr; 190 Fr. aus internationalem Selbstanweisungsverkehr) unrichtige Eintragungen im Einzahlungsbuch gemacht, indem er einen geringern Betrag als den eingezahlten eingetragen hat, nämlich den nach Abzug des unterschlagenen Betrages verbleibenden Rest. In dieser Handlung erblickt die Kassationsklägerin eine Fälschung von Bundesakten gemäß Art. 61 BStrR, und sie hält, da die Einstellungsverfügung diese Auffassung zurückgewiesen hat, die angeführte Gesetzesbestimmung für verletzt.

3. In der Auslegung des Art. 61 BStrR und in der Frage, ob die angeführten Handlungen des Kassationsbeklagten sich als Verfälschung von Bundesakten darstellen, gehen die Kassationsklägerin und die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen (mit dem Einstellungsbefehl) insofern auseinander, als der Einstellungsbeschluss verneint, daß es sich um ein „Verfälschen“ von Bundesakten handle, während die Kassationsbeschwerde das bejaht. Auch vom Kassationshof ist zweckmäßig vorab diese Frage zu erörtern.

4. Das in Frage stehende Delikt des Kassationsbeklagten ist gemäß der Doktrin als Falschbeurkundung oder intellektuelle Urkundenfälschung (faux immatériel) zu bezeichnen. Diesem Delikt steht als andere Art von Urkundenverbrechen die eigentliche Urkundenfälschung (faux matériel) gegenüber. Die letztere charakterisiert sich als Anfertigung einer Urkunde unter falschem Namen (Anfertigung einer falschen Urkunde), oder als Veränderung einer wahren Urkunde (durch Beifügungen, Streichungen usw.); die erstere dagegen als Beurkundung von unwahren Tatsachen unter wahren Namen, „die Anfertigung echter Unwahrheitsurkunden“. (S. Binding, Lehrbuch, Besonderer Teil II. Hälfte 1. Abt., §§ 251 ff. S. 238 ff. [1. Aufl.] Vergl. sodann insbesondere die Gegenüberstellung in Art. 177 des waadtländ. Code pénal; Stoß, Schweiz. Strafgesetzbücher 2 S. 323 ff.) Die zu entscheidende Frage ist demnach die, ob diese Falschbeurkundung, diese Anfertigung einer echten Urkunde mit unwahrem Inhalt, als Verfälschung von Bundesakten im Sinne des Art. 61 BStrR zu betrachten sei. Hiegegen spricht schon der dem Wortlaut zu entnehmende Sinn der Bestimmung. Das Verfälschen einer Urkunde ist begrifflich etwas von der Anfertigung einer echten Urkunde mit unwahrem Inhalt durchaus verschiedenes. Art. 61 BStrR kennt viererlei Tatbestände: die Verfälschung von Bundesurkunden; die Zerstörung von solchen; die Anfertigung von Schriften unter dem Namen, Siegel oder der Unterschrift einer Amtsbehörde oder eines Bundesbeamten (d. h. die falsche Unterschrift usw.); endlich das Geltendmachen falscher oder verfälschter Urkunden. Hieraus geht zunächst hervor, daß das Gesetz zwischen fälschen und verfälschen unterscheidet. Unter ersterem ist die falsche Unterschrift usw., die Herstellung einer unechten, d. h. nicht vom

Aussteller herrührenden Urkunde zu verstehen; unter Verfälschen die Veränderung einer ursprünglich echten Urkunde. Beide Tatbestände fallen daher unter die eigentliche Urkundenfälschung, den jogen. faux matériel. Für die jogen. intellektuelle Urkundenfälschung bleibt hiebei kein Raum; sie ist weder ein „Fälschen“ im gedachten Sinne, noch ein „Verfälschen“, sondern etwas ganz anderes, nämlich die Beurkundung von etwas unwahrem durch den Aussteller selbst, also, wie Binding, a. a. O. S. 240 treffend sagt, „das Gegenteil einer Fälschung“. Dieses Delikt ist in Gesetzgebung und Doktrin von jeher von der eigentlichen Urkundenfälschung abgetrennt gewesen (vergl. die histor. Darstellung bei Binding, a. a. O.); die Zweiteilung war auch längst sehr wohl bekannt bei Erlaß des BStrR. Im Gegensatz zur Kassationsbeschwerde ist aus diesem Umstande zu schließen, daß das Gesetz diesen Tatbestand nicht aufnehmen wollte. Das erklärte sich denn auch sehr natürlich aus zwei Gründen. Erstens nämlich wird diese Falschbeurkundung wohl nie als Selbstzweck vorgenommen, sondern stets als Mittel zu einem Zweck, der seinerseits seine Grundlage in einem Delikt hat (Mittel zur Verheimlichung einer Unterschlagung, zur Begehung eines Betruges; vergl. auch § 278 des RStrGB als Spezialfall); die Falschbeurkundung wird daher meist unter diesem Gesichtspunkte mit zu fassen sein. Sodann ist nicht zu übersehen, daß zur Zeit des Erlasses des Bundesstrafrechts die Kompetenz des Bundes auf dem Gebiete des Strafrechts sehr eng begrenzt war und der Bundesgesetzgeber eher die Tendenz verfolgte, alles, was nicht notwendig und unbedingt in den Rahmen des Bundesgesetzes gehörte, der Gesetzgebung der Kantone anheimzustellen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus darf in das Gesetz nicht etwas hineingelegt werden, was nach seinem Wortlaut und nach der allgemein herrschenden Anschauung nicht darunter fällt. Ganz ohne Behelf sind die Hinweisungen der Kassationsklägerin auf BBl 1905 I S. 734 und Salis, Bundesrecht 4 Nr. 1677 und 1678. Bei dem am ersten Orte angeführten Fällen von Fälschungen von Bundesakten scheint es sich stets um eine eigentliche Urkundenfälschung gehandelt zu haben. Nr. 1677 bei Salis führt aus, daß die intellektuelle Urkundenfälschung „ein im Bundesstrafrecht nicht vorgesehenes Vergehen“ sei; wenn es sich auch um einen Fall der Bewirkung

einer unrichtigen Eintragung durch einen Militärpflichtigen in das Dienstbüchlein handelte, so kann daraus doch jedenfalls nichts gegen die hier vertretene Auffassung gefolgert werden. Nr. 1678 endlich betrifft falsche Eintragungen in die Schieftabellen seitens des Präsidenten einer Schützengesellschaft. Hier scheint allerdings eine Falschbeurkundung vorgelegen zu haben. Allein die damalige Auffassung des Bundesrates, daß darin eine Fälschung von Bundesakten liege, ist für den Kassationshof nicht verbindlich.

5. Erweist sich danach die Auffassung der angefochtenen Verfügung als richtig, so kann eine Erörterung der Frage, ob die betreffenden Register als „Bundesakten“ zu betrachten wären, unterbleiben, wie das auch in der Begründung des Einstellungsantrages durch die Staatsanwaltschaft geschehen ist.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

II. Polizeigesetze des Bundes. — Lois de police de la Confédération.

Patenttaxen der Handelsreisenden. — Taxes de patentes des voyageurs de commerce.

58. Urteil des Kassationshofes vom 9. Juni 1908 in Sachen Bundesanwaltschaft, Kass.-Nl., gegen Gerber, Kass.-Bekl.

Art. 1 und 2 Patenttaxengesetz: Was ist « bereisen » und « Aufsuchen von Bestellungen »? Es liegt nicht vor, wenn ein Kaufmann auf vorherige Offerte eines auswärtigen Wohnenden hin zu diesem geht und die Bestellung in der Folge ausführt.

A. Durch Urteil vom 20. Dezember 1907 hat das Obergericht des Kantons Aargau (Abteilung für Strafsachen) über die gegen Jean Gerber angehobene Strafflage wegen Verletzung des Patenttaxengesetzes erkannt:

Der Beanzeigte Jean Gerber wird von Schuld und Strafe freigesprochen.

B. Unter dem 23. Januar 1908 hat der Schweizerische Bundesrat beschlossen, gegen das ihm am 18. gleichen Monats zugestellte Urteil die Kassationsbeschwerde im Sinne der Art. 160 ff. OG zu erheben, und die Bundesanwaltschaft hat das Rechtsmittel in Ausführung dieses Beschlusses unter dem 24. gleichen Monats beim Regierungsrat des Kantons Aargau eingelegt und alsdann unter dem 27. Januar dem Kassationshof die Anträge und deren Begründung eingereicht. Die Anträge gehen dahin:

1. Der Kassationshof möge das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau wegen Verletzung des Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1892 gemäß den Bestimmungen der Art. 160 ff. OG aufheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurückweisen.

2. Bei dieser Entscheidung habe der kantonale Gerichtshof die rechtliche Beurteilung, die vom Kassationshof erfolgt, zu respektieren und über die Anwendung des Gesetzes gegen Jean Gerber ein neues Urteil zu fällen.

C. Der Kassationsbeklagte hat auf Abweisung der Kassationsbeschwerde angetragen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Form und Frist des Rechtsmittels sind nach den in Fakt. B mitgeteilten Daten gewahrt; die Legitimation des Bundesrates steht gemäß Art. 155 OG, in Verbindung mit dem Bundesratsbeschluss vom 27. Oktober 1905, betreffend die Mitteilung der Gerichtsurteile in Patenttaxenstreitigkeiten (BBl 1905 V S. 499 f.) außer Zweifel.

2. In tatsächlicher Beziehung ist festgestellt: Im Sommer 1907 wandte sich der Gemeinderat von Remigen schriftlich an den in Lausanne wohnenden Kassationsbeklagten, mit dem Ersuchen, eine Offerte über verschiedene Feuerlöschgerätschaften für die von der Gemeinde neu erstellte Hydrantenanlage zu machen. Da die Behörde nach Eingang der Offerte noch nähern Aufschluß wünschte, veranlaßte sie den Kassationsbeklagten, persönlich nach Remigen zu kommen (Mitte Juli). Am 26. Juli erfolgte, gestützt auf die vom Kassationsbeklagten am 15. und 22. Juli eingereichten schriftlichen Offerten und auf die in Remigen ge-